

## III.

**Rechtsstellung**

## § 22

(1) Die Zentralverwaltung ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Bezirksstellen haben ihren Sitz in den Bezirksstädten, die Kreisstellen in den Kreisstädten.

## § 23

(1) Die Zentralverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralverwaltung vertreten. Bei Verhinderung des Leiters bestimmt sich seine Vertretung nach § 16 Abs. 7.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung führt unter Beachtung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Zentralverwaltung, der Leiter des Büros, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Zentralverwaltung zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Zentralverwaltung durch einen gemäß den Absätzen 1 und 3 Berechtigten im Rahmen seines Verantwortungsbereiches bevollmächtigt werden.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600);

— Beschluß vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. I S. 791);

— Beschluß vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805).

Berlin, den 28. Oktober 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a